

Satzung des Schulförderverein Realschule Camper Höhe e.V., Stade

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein Realschule Camper Höhe e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Stade.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziel und Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereines ist es, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne von § 52 AO zu verfolgen.

Der Verein vertieft die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Elternvertretern, den Kontakt zwischen Elternhaus und Schule.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Arbeit und Entwicklung der Realschule Camper Höhe, in Stade, bei ihrem Bemühen um die Bildung und Erziehung der Schüler/innen z.B.:

- ideelle und materielle Unterstützung der Realschule Camper Höhe, in Stade*
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenstände*
- Ausstattung des Computerbereiches*
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe*
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule*
- Außendarstellung der Schule*
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen*
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften*
- Unterstützung der Schulbibliothek*
- Gestaltung des Außengeländes*
- Beschaffung von Spielgeräten*
- ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht andere Mittel beansprucht werden können.*

Der Verein stellt für die schulischen Vorhaben ausschließlich finanzielle Mittel, die der Schulträger nicht übernimmt, zweckgebunden zur Verfügung.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der § 51 ff AO.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen, Veranstaltungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen mehrheitliche Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Satzung des Schulförderverein Realschule Camper Höhe e.V., Stade

Mit den Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einzulegen.
Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6: Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- Die Einladung erhalten die Mitglieder schriftlich (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1 / 10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende/n oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, also unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Satzung des Schulförderverein Realschule Camper Höhe e.V., Stade

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und Zeitpunkt des Einzugs der Mitgliedsbeitrags
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Satz 3)
- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7: Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

Unterschriften sind immer von 2 Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Beschlüsse können auch in Schriftform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Satzung des Schulförderverein Realschule Camper Höhe e.V., Stade

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Realschule Camper Höhe, Stade.